



gemeinde

KEHRICHTREGLEMENT

Kehrichtreglement

vom 9. Oktober 2009

Eingesehen

- die Art. 75 und 78 der Kantonsverfassung vom 8. März 1907 (KV);
- die Art. 2, 17, 105, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;
- das Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege vom 6. Oktober 1976 (VVRG);
- das Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG);
- das Gesetz über den Umweltschutz vom 18. November 2010 (kUSG);
- das Gesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG);
- die Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV);
- das Gesetz betreffend die Vollziehung des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer gegen die Verunreinigung vom 16. November 1978 (GVGSchG);
- den Beschluss betreffend die Ortssanierung vom 2. April 1964;
- die technische Verordnung über Abfälle vom 10. Dezember 1990 (TVA);
- die Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVa);
- den Beschluss über das Abfallverbrennen im Freien vom 20. Juni 2007;
- die Verordnung über die Rückgabe, Rücknahme und Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte vom 14. Januar 1998 (VREG);
- die Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011;
- das Ausführungsgesetz über die unschädliche Beseitigung von Tierkörpern vom 12. Mai 1987.

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck / genereller Vorbehalt

¹ Dieses Reglement regelt die Abfuhr und Bewirtschaftung aller Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie auf dem Gebiet der Gemeinde Obergoms sowie die Gebühren für die Kehrichtbeseitigung und das Recycling der wieder verwertbaren Abfälle.

² Dieses Reglement enthält um der Lesbarkeit Willen auch spezifische Bestimmungen des Bundes und des Kantons. Diese können durch die Urversammlung selbstverständlich nicht geändert werden und allfälligen Änderungen des Bundes- und Kantonsrechts gehen diesem Reglement vor.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde trifft alle notwendigen Vorkehrungen zur Verminderung der Abfallmengen, die auf ihrem Gebiet entstehen, insbesondere indem sie für die Abfalltrennung am Entstehungsort sorgt.

² Sie organisiert die Sammlung und Entsorgung von Siedlungsabfällen sowie die Sammlung von Sonderabfällen.

³ Sie fördert und organisiert die Abfallverwertung, insbesondere die Verwertung von Grünabfällen.

⁴ Sie informiert die Bevölkerung über die Massnahmen über die Abfallbewirtschaftung in der Gemeinde.

Art. 3 Zuständigkeit

¹ Die Aufgaben in der Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle und der gewöhnlichen Industrieabfälle obliegen der Gemeinde.

² Der Gemeinderat oder die kommunale Behörde, der er die Entscheidungs- und Interventionsbefugnis überträgt, ist für den Vollzug dieses Reglements zuständig.

³ Der Gemeinderat kann die Erfüllung seiner Aufgaben ganz oder teilweise an unabhängige Organisationen (Körperschaften, Unternehmen oder öffentliche oder private Anstalten) delegieren.

Art. 4 Grundsätze

¹ Der Inhaber von Abfällen muss diese gemäss den von Bund, Kanton und Gemeinde erlassenen Vorschriften vermeiden, trennen, behandeln oder verwerten. Er trägt die Kosten, die mit dem Vollzug der in diesem Reglement vorgeschriebenen Massnahmen verbunden sind.

² Sortierte Siedlungsabfälle (Haushalts- oder gewöhnliche Industrieabfälle) in bedeutender Menge sind separat einzusammeln (Kollektiv- oder Einzelsammlungen).

³ Jede natürliche und juristische Person (Haushalte, Betriebe, Geschäfte, Unternehmen, öffentliche Verwaltungen usw.), die sich in der Gemeinde, wenn auch nur vorübergehend, aufhält, hat die kommunalen Abfalldienste und -anlagen in Anspruch zu nehmen, unter Vorbehalt der in den nachfolgenden Bestimmungen vorgesehenen Abweichungen.

⁴ Personen, die auf dem Gemeindegebiet keinen Aufenthaltsort haben, sind nicht berechtigt, die kommunalen Abfalldienste und -anlagen zu nutzen beziehungsweise ihre Abfälle für die kommunale Sammlung bereitzustellen.

Art. 5 Ablagerungs- und Ableitungsverbot

¹ Das Ablagern von Abfall jeglicher Art, von Aushubmaterial, Abbruchmaterial, Bauschutt, von Motorfahrzeugwracks etc. auf öffentlichem oder privatem Grund sowie das Anlegen von Materialdepots sind auf dem ganzen Gemeindegebiet untersagt. Vorbehalten bleibt die selektive und geordnete Ablagerung von Abfällen an Standorten, die über eine kantonale Bau-, Errichtungs- und Betriebsbewilligung verfügen.

² Das Ableiten von Abfällen jeglicher Art in die Kanalisation ist untersagt.

Art. 6 Kompostierung

¹ Geeignete Küchen- und Gartenabfälle sollen nach Möglichkeit fachgerecht kompostiert werden, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Es ist absolut verboten, auf Kompostieranlagen anderes als geeignetes Kompostiermaterial einzubringen.

Art. 7 Abfallverbrennung

¹ Die Verbrennung von Abfällen im Freien oder in Anlagen, die nicht für diesen Zweck vorgesehen sind, ist verboten.

² Von dieser Regel ausgenommen ist die Verbrennung von Wald-, Wiesen-, Garten- und Rebabfällen in schwach besiedelten Gebieten, soweit sie nicht übermässige Immissionen und Belästigungen für die Nachbarn zur Folge hat und kein umweltfreundlicheres Mittel zur Beseitigung vorhanden ist.

³ Für die Ausnahmen ist eine Bewilligung der Gemeinde erforderlich, welche sie aufgrund der Vormeinung der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz erteilt.

⁴ Die Bestimmungen im Beschluss über die Abfallverbrennung im Freien vom 20. Juni 2007 bleiben vorbehalten.

II. Durch die Kehrriechtabfuhr erfassten Abfälle

Art. 8 Umfang

Die von der Gemeinde organisierte Kehrriechtabfuhr umfasst die Abfuhr von den in Art. 9 bis 11 erwähnten Abfällen.

Art. 9 Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle

¹ Haushaltsabfall ist feststofflicher Müll aus Haushaltungen, wie Gegenstände des täglichen Gebrauchs, Verpackungsmaterial und Gewebe.

² Nach ihrer Zusammensetzung den Abfällen aus den Haushalten vergleichbare Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehrriech gleichgestellt.

Art. 10 Sperrgut

Unter Sperrgut versteht man Abfälle, die aufgrund ihrer Masse oder ihres Gewichts nicht in den von der Gemeinde zugelassenen Säcken gesammelt werden können (z.B. Möbel, Matratzen, sperrige Verpackungen etc.).

Art. 11 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben

Als übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben gelten die in den Betrieben und Werkstätten anfallenden Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung nicht jener des Haushaltkehrriechs zuzuordnen sind. Vorbehalten bleibt Art. 22 des vorliegenden Reglements.

III. Separatsammlungen und Sonderabfuhr

Art. 12 Besondere Abfallarten

Folgende Abfallarten sind von der ordentlichen Abfuhr ausgeschlossen:

- a. Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b. Die in Art. 14 bis 22 des vorliegenden Reglements genannten anderen Abfälle.

Art. 13 Separatsammlungen und Sammelstellen

¹ Abfälle, die sich zur Wiederverwertung eignen, sind separat abzuliefern oder für die Separatsammlungen bereitzustellen. Dies gilt insbesondere für Altpapier, Karton, Alttextilien, Altglas, Altmetall, Altöl und kompostierbare Abfälle, Aluminium, Konservendosen, etc.

² Die Gemeinde richtet für wiederverwertbare Abfälle spezielle Sammelstellen ein und organisiert deren Abfuhr.

³ Sie erlässt Betriebsvorschriften für die Anlagen, durch welche die Art der angenommenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme sowie die Öffnungszeiten geregelt werden.

Art. 14 Sonderabfälle

Subsidiär zu den Verkaufsstellen bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung für folgende Sonderabfälle an:

- a. Giftige und gesundheitsgefährdende Stoffe;
- b. Chemikalien aller Art, Medikamente;
- c. Schadstoffhaltige Batterien und Entladungslampen;
- c. Farben und Lacke etc.

Art. 15 Tierische Nebenprodukte

Tierische Nebenprodukte, namentlich tierische Stoffwechselprodukte, Schlacht- und Metzgereiabfälle und Tierkadaver sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern bzw. gemäss der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten zu entsorgen.

Art. 16 Regionale bzw. kommunale Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial

¹ Unverschmutztes Aushubmaterial ist in einer regionalen (oder kommunalen) Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden.

Art. 17 Regionale bzw. kommunale Inertstoffdeponie

¹ Inertstoffe sind Abfälle, die frei von wassergefährdenden Stoffen sind, wie zum Beispiel unverschmutzte und asbestfreie Bau- und Abbruchabfälle, Abfälle aus Porzellan, Ton, Glas, Fliesen etc. Sie sind in einer regionalen (oder kommunalen) Inertstoffdeponie abzulagern.

² Die Gemeinde erlässt Betriebsvorschriften für die Deponien, durch welche die Art der zugelassenen Abfälle, die Voraussetzungen für deren Annahme, die Öffnungszeiten sowie die Annahme- und Entsorgungsgebühren geregelt werden. Die strafrechtliche Verfolgung bei Verstössen gegen die Betriebsvorschriften obliegt der kantonalen Behörde.

Art. 18 Bauabfälle

¹ Die Gemeinde verlangt im Rahmen der Baubewilligung die Trennung der Bauabfälle sowie deren vorschriftsmässige Übernahme, Weiterverwertung und Entsorgung auf Kosten des Abfallinhabers.

² Die folgenden Abfälle sind zu trennen:

- a. Abfälle aus Inertstoffen (Beton, Steine, Ziegel, Zement, Glas, usw.). Diese sind in einer Inertstoffdeponie abzulagern, die zur Annahme von Inertstoffen berechtigt ist, sofern sie nicht weiterverwertet werden können.
- b. Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriel. Dieses ist in einer Deponie für unverschmutztes Aushubmaterial abzulagern, sofern es nicht weiterverwertet werden kann.
- c. Brennbare Abfälle (Holz, Kunststoff, synthetisches Material, usw.). Diese sind einer Verbrennungsanlage oder einer Recycling-Stelle zuzuführen.
- d. Sonderabfälle. Diese sind einer Sammelstelle für Sonderabfall zuzuführen. Für den Fall, dass eine solche noch nicht existiert, sind sie einem offiziell befugten Abnehmer zu übergeben.

³ Die Bauabfälle sind auf der Baustelle in Mulden zu lagern.

⁴ Sie können auch in eine vom Kanton anerkannte Sortieranlage befördert werden.

Art. 19 Almetalle

¹ Metalle sind vom Inhaber auf seine Kosten einem offiziell befugten Abnehmer zuzuführen.

² Subsidiär bietet die Gemeinde mindestens einmal jährlich eine Sammlung an für:

- a. Schrott;
- b. Fahrräder;
- c. Almetalle und Metallabfälle.

Art. 20 Elektrische und elektronische Geräte

Elektrische und elektronische Geräte werden über den Fachhandel oder eine zertifizierte Annahmestelle entsorgt.

Art. 21 Fahrzeugwracks

¹ Fahrzeugwracks können auf bewilligten Abstellplätzen (bei offiziell befugten Abnehmern) abgestellt werden. Ausserhalb offizieller Abstellplätze ist die Zwischen- oder Endlagerung von Fahrzeugwracks, sei es auf öffentlichem oder privatem Grund, verboten, da sie für die Gewässer und für die Umwelt eine konkrete Gefährdung darstellen.

² Alte Felgen und Fahrzeugreifen sind direkt bei einer Verkaufsstelle oder bei offiziell befugten Abnehmern abzugeben. Falls dies nicht möglich ist, sind sie direkt durch die Inhaber gemäss der Spezialgesetzgebung über Sonderabfälle zu entsorgen. Es kann eine spezielle Entsorgungsgebühr erhoben werden.

³ Vorbehalten bleiben die bundes- und kantonsrechtlichen Bestimmungen zum Umwelt- und Gewässerschutz sowie die Vorschriften des kommunalen Polizeireglements.

Art. 22 Abfälle, die nicht in öffentlichen Anlagen entsorgt werden können

Die Gemeinde erteilt im Einvernehmen mit der kantonalen Dienststelle für Umweltschutz Anweisungen für die Entsorgung oder Ablagerung von festen Abfällen auf Kosten des Abfallinhabers, wenn diese aufgrund ihrer Beschaffenheit, aufgrund der anfallenden Menge oder aufgrund des Unternehmensstandorts nicht in öffentlichen Anlagen (Verbrennungsanlagen und Abfallsammlungen) entsorgt werden können.

IV. Organisation der ordentlichen Kehrichtabfuhr und der Separatsammlungen

Art. 23 Zugelassene Behälter für Hausabfälle und vergleichbare Abfälle

¹ Der Kehricht ist in offiziellen, mit dem Signet versehenen Kehrichtsäcken bereitzustellen. Mit Ausnahme von Sperrgütern, die nicht in Säcken untergebracht werden können, ist sämtlicher Kehricht in die offiziellen Säcke abzufüllen.

² In den Containern der Gemeinde und der Haushaltungen darf nur Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle in fest verschnürten offiziellen Kehrichtsäcken bereitgestellt werden.

³ Die Abfallsäcke mit dem Signet können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 24 Sperrgutabfuhr

¹ Soweit die Zerkleinerung von sperrigen Abfällen nicht zumutbar ist, können derartige Abfälle gebündelt zur Abfuhr bereitgestellt werden. Sie sind mit einer Gebührenmarke zu versehen und dürfen nicht mehr als 2m lang und höchstens 30kg schwer sein.

² Die Gebührenmarken können in den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

Art. 25 Übrige Abfälle aus Gewerbe-, Industrie-, Verwaltungs- und Dienstleistungsbetrieben

Die Abfälle im Sinne von Art. 12 des vorliegenden Reglements sind in Containern mit entsprechenden Gebührenplomben bereitzustellen; die Container müssen mit den Firmennamen versehen sein.

Art. 26 Bereitstellung der Abfälle

Der Abfall ist gemäss den Bestimmungen von Art. 23, 24 und 25 und den ergänzenden Weisungen der Gemeinde geordnet bereitzustellen.

Art. 27 Unzulässige Bereitstellung der Abfälle

Abfälle in nicht vorschriftsmässigen Behältern und Gebinden wie Eimer, Kisten, Kübel und dergleichen sowie verbotene Materialien werden nicht abgeführt.

V. Finanzierung und Gebühren

Art. 28 Grundsatz

¹ Wer Massnahmen nach diesem Reglement verursacht, trägt die Kosten dafür.

² Durch die Erhebung von Gebühren stellt die Gemeinde die selbstfinanzierende Deckung der Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der Entsorgungsanlagen für Siedlungsabfälle, für die Sammlung und den Transport sowie für weitere Kosten, die der Gemeinde aus der Abfallbewirtschaftung entstehen, sicher. Die Gemeinde übernimmt auch die Kosten, welche aus Abfällen entstehen, deren Verursacher unbekannt oder zahlungsunfähig sind.

³ Die Gebühren setzen sich aus einer variablen Gebühr zur Deckung der variablen Kosten und einer Grundgebühr zur Deckung der Fixkosten zusammen.

Art. 29 Variable Gebühr

¹ Für die variablen Kosten (Einsammeln, Transport und Entsorgung der Abfälle gemäss Art. 9 bis 11 des vorliegenden Reglements) erhebt die Gemeinde eine mengenabhängige Gebühr, deren Höhe in Anhang I festgelegt ist.

² Diese Gebühr wird im Rahmen des Verkaufs der offiziellen Kehrriechtsäcke für Haushaltsabfälle und vergleichbare Abfälle, der Gebührenmarken für Sperrgut sowie der Gebührenplomben für die Abfuhr von Abfällen im Sinne von Art. 11 des vorliegenden Reglements erhoben.

Art. 30 Grundgebühr

¹ Für die Fixkosten (Abschreibungen, Neuinvestitionen und Unterhalt für Mobilien, Immobilien und Maschinen, Verbrauchsmaterial, Unterhalt der Deponie, Miete des Kehrriechtslokals, Anteil am Personalaufwand für die Bereitstellung, Separatsammlung, usw.) erhebt die Gemeinde eine abgestufte Grundgebühr.

² Diese Grundgebühr wird entsprechend dem in Anhang I festgelegten Punktesystem nach Kategorien erhoben und jeweils auf der Grundlage der jährlich anfallenden Fixkosten gemäss Kategorientabelle ermittelt.

Art. 31 Sondergebühren

¹ Für gewisse getrennt gesammelte Abfälle kann der Gemeinderat eine dem effektiven Entsorgungsaufwand entsprechende zusätzliche spezielle Entsorgungsgebühr einfordern.

² Keine Entsorgungsgebühr wird erhoben, wenn die Entsorgungskosten bereits durch eine vorgezogene Entsorgungsgebühr gedeckt werden, vorbehalten bleibt die Auferlegung der Transportkosten für den Abfall.

Art. 32 Gebührenpflicht

¹ Gebührenpflichtig ist jeder Eigentümer eines Gebäudes oder einer Anlage, wo Abfall verursacht wird.

² Wer am 1. Januar eines Gebührenjahres als Eigentümer registriert ist, ist zur vollumfänglichen Zahlung der Gebühr verpflichtet.

Art. 33 Rechnungsstellung und Bezahlung

¹ Die Gebührenrechnungen werden jährlich gestellt und sind innert 30 Tagen seit Zustellung zu bezahlen.

² Die Forderung wird ab ihrer Fälligkeit mit 5% verzinst.

³ Die Kosten für Mahnungen, für das Inkasso und die Verzugszinsen werden in Rechnung gestellt.

⁴ Jeder Gebühr wird die MwSt. gemäss den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zugeschlagen.

Art. 34 Verjährung

Bezüglich Verjährung der Veranlagung und der Einforderung von Gebühren wird auf die entsprechenden Bestimmungen des Steuergesetzes verwiesen.

VI. Aufsichts-, Straf-, Rekurs- und Vollzugsbestimmungen

Art. 35 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Gemeindeorgane sowie von der Gemeinde eigens zu diesem Zweck bestimmte Kontrollpersonen sind mit der Aufsicht und Kontrolle betreffend die Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut.

² Abfallbehälter können von den mit der Kontrolle beauftragten Organen zur Kontrolle und Erhebungszwecken geöffnet werden.

Art. 36 Behebung rechtswidriger Zustände

¹ Wenn ein Mangel oder ein Verstoss gegen das vorliegende Reglement festgestellt wird, macht die Gemeindeverwaltung den Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft per eingeschriebenen Brief darauf aufmerksam. Sie weist ihn in diesem Schreiben auf die fälligen Arbeiten, Reparaturen und Änderungen hin und fordert ihn auf, diese innerhalb einer festgesetzten Frist auszuführen. Der Eigentümer muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass ihm bei nicht fristgerechter Ausführung der angemahnten Arbeiten ein Verfahren unter Kostenfolge eröffnet wird.

² Werden die Arbeiten darauf innerhalb der vorgegebenen Fristen gar nicht oder nur unvollständig ausgeführt, so eröffnet der Gemeinderat dem Liegenschaftseigentümer eine offizielle, mittels Beschwerde anfechtbare Verfügung, setzt ihm eine neue Frist und weist ihn darauf hin, dass bei Nichtbefolgung die Ausführung der Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Eigentümers durch die Behörde veranlasst werden.

³ Bevor zur Ausführung geschritten wird, ergeht durch die Behörde eine letztmalige Aufforderung mit einer ultimativen Frist an den Eigentümer. Wenn es die Umstände erfordern, kann der Gemeinderat die sofortige Einstellung der Arbeiten anordnen. Im Notfall und bei grosser Gefahr kann er unverzüglich und ohne jedes Verfahren zur Ausführung schreiten.

Art. 37 Strafbestimmungen

Übertretungen gegen dieses Reglement, die unter Gemeinderecht fallen, werden vom Gemeinderat mit einer Busse von bis zu Fr. 5'000.– belegt, gemäss Verfahren nach Art. 34j ff. VVRG, und können auch eine zivile Schadenersatzklage nach sich ziehen. Vorbehalten bleiben dabei die in der Bundes- und kantonalen Gesetzgebung vorgesehenen Verstösse, die in die Zuständigkeit der kantonalen Behörde fallen.

Art. 38 Rechtsmittel und Verfahren

¹ Gegen jeden Administrativentscheid und Strafbescheid, welcher der Gemeinderat in Anwendung dieses Reglements verfügt, kann nach Art. 34a ff. bzw. Art. 34g ff. VVRG innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Gemeinderat eine begründete Einsprache erhoben werden.

² Gegen einen Administrativentscheid, der auf eine Einsprache folgt, kann beim Staatsrat innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des VVRG Beschwerde erhoben werden. Gegen einen Strafbescheid, der auf eine Einsprache folgt, kann innerhalb von 30 Tagen nach den Bestimmungen des EGStPO und der StPO beim Kantonsgericht Berufung eingelegt werden.

Art. 39 Inkrafttreten und Vollzug

¹ Die Änderungen dieses Reglements treten am 1. Januar 2014 in Kraft.

² Der Gemeinderat ist mit dem Vollzug dieses Reglements beauftragt.

Art. 40 Anhänge I und II

Die Anhänge I und II bilden integrierende Bestandteile dieses Reglements.

Art. 41 Aufhebung

Alle früheren und diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen sind aufgehoben.

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.08.2009

Genehmigt durch die Urversammlung am 09.10.2009

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 04.11.2009

Änderung des Anhangs I:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 26.04.2011

Genehmigt durch die Urversammlung am 27.05.2011

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 21.09.2011

Änderung des Reglements:

Beschlossen durch den Gemeinderat am 2. Mai 2013

Genehmigt durch die Urversammlung am 29. November 2013

Der Präsident:

Der Schreiber:

Christian Imsand

Daniel Biderbost

Genehmigt durch den Staatsrat an seiner Sitzung vom 5. März 2014

ANHANG I: Entsorgungsgebühren

A. Jährliche Grundgebühr

Die Grundgebühren werden jedes Jahr auf der Grundlage der Fixkosten (vgl. Art. 30) des Vorjahres gemäss der untenstehenden Kategorientabelle ermittelt und in Rechnung gestellt.

Kategorie	Anzahl Punkte
I. Haushaltungen	
1. 1 – Personenhaushalt	12
2. 2 – Personenhaushalt	13
3. 3 – Personenhaushalt	14
4. 4 – Personenhaushalt und mehr	15
5. pro Ferienwohnung / Zweitwohnung *	12
II. Hotels, Restaurants, Garnis, Massenlager, Camping	
6. pro Bett in Hotels, Pensionen, Garnis	1
pro 2 Betten in Passhotels, Lagern	1
7. pro 2 Sitzplätze in Restaurants/Sälen	1
pro 3 Sitzplätze in Passrestaurants, Cafes und Bars	1
8. pro 2 Standplätze auf Campings	1
III. Landwirtschafts-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
9. Dienstleistungsbetriebe, pro 10m ²	2
10. Gewerbebetriebe, pro Arbeitsplatz	7
11. Landwirtschaftsbetriebe, pro 5 GVE	2

* bewohnte Bauten ausserhalb der Bauzone, wie Alphütten, umgenutzte Ökonomiegebäude und Maiensässhäuser fallen ebenfalls unter die Kategorie Ferienwohnung/Zweitwohnung.

B. Preis für Gebührenkehrichtsäcke und Containerplomben

I. Gebührenkehrichtsäcke:

- 17 l: Fr. 14.– (10 Säcke)
- 35 l: Fr. 26.– (10 Säcke)
- 60 l: Fr. 43.– (10. Säcke)
- 110 l: Fr. 39.– (5 Säcke)

II. Containerplomben:

- 240 l.: Fr. 17.– (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)
- 600 l.: Fr. 42.50 (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)
- 800 l.: Fr. 52.- (bei mechanischer Pressung zwei Plomben erforderlich)

III. Sperrgut:

- Pro 30 kg / 2 m: Fr. 12.50

ANHANG II: ABFALLSORTENVERZEICHNIS

1. Sperrgut

- a. Verpackungsmaterialien, wenn die Abmessungen der Kehrriechsäcke oder Container überschritten werden;
- b. Fenster, Türen (ohne Glas und Beschläge);
- c. Bettgestelle;
- d. Matratzen;
- e. Möbel, Badezimmereinrichtungen;
- f. Skis (ohne Bindungen).

2. Wiederverwertbare Abfälle

- a. Papier, Karton;
- b. Glas;
- c. Weissblechdosen/Aluminium;
- d. Altspeiseöl;
- e. Alteisen und Metalle;
- f. Altkleider;
- g. Kühlgeräte;
- h. Elektro- und elektronische Geräte;
- i. PET-Flaschen;
- j. Skischuhe.

3. Sonderabfälle

- a. Motoren- und Speiseöle;
- b. Batterien und wiederaufladbare Akkumulatoren;
- c. Leuchtstoffröhren und Energiesparlampen;
- d. Thermometer;
- e. Medikamente;
- f. Putz- und Reinigungsmittel;
- g. Pflanzenschutzmittel und Insektizide;
- h. Farben, Lacke, Lösungsmittel etc.;
- i. Labor- und Fotochemikalien;
- j. Säuren und Laugen.

4. Organische Abfälle

- a. Gartenabfälle;
- b. Rasenschnitt;
- c. Verwelkte Blumen;
- d. Äste – nicht Bäume.

5. Inertstoffe

- a. Bauabfälle sind Inertstoffe, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind: Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen mindestens zu 90 Gewichtsprozenten aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Zement, Glas, Mauerabbruch, Strassenaufbruch bestehen. Metalle, Kunststoffe, Papier und Textilien müssen vorgängig entfernt werden.
- b. Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der TVA aufgeführten Anforderungen erfüllen. Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.
